

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2018

Nr. 2018/1541

Balsthal: Verkehrsanbindung Thal; Einsprachebehandlung (3) «umverkehr / actif-traffic / Traffico»

1. Sachverhalt

Vom 30. Oktober 2017 bis 28. November 2017 legte das Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, die Nutzungspläne für die Verkehrsanbindung Thal öffentlich auf.

Mit Eingabe vom 28. November 2017 erhob «umverkehr / actif-traffic / Traffico» (im Folgenden umverkehr genannt), Kalkbreitestrasse 2, Postfach 8214, 8021 Zürich, Einsprache gegen die Planung.

Der umverkehr stellte mit der Einsprache folgende Rechtsbegehren: (1) Der Teilzonenplan Verkehrsanbindung Thal, der Erschliessungsplan und der Rodungsplan inkl. Rodungsgesuch seien nicht zu bewilligen. (2) Allenfalls soll das Projekt zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückgewiesen werden. (3) Es seien Lärmschutzmassnahmen bezüglich der betreffenden Liegenschaften mit verstärkten Lärmimmissionen vorzunehmen (gedeckte Strassenführung, höhere Lärmschutzfenster [recte: Lärmschutzwände], reduzierte Geschwindigkeit usw.). (4) Es seien neue Berechnungen vorzunehmen, wie sich während der Bauzeit und nach Inbetriebnahme die Verkehrsbelastungen entwickeln dürften. (5) Es seien Berechnungen vorzunehmen, wie sich die zusätzliche Kapazität und Attraktivität für den Strassenverkehr auf die Verkehrsentwicklung in der Region auswirkt, insbesondere auch auf den Freizeit- und LKW-Verkehr. (6) Es seien Massnahmen zu treffen, damit der öffentliche Verkehr gegenüber dem privaten Motorfahrzeugverkehr nicht benachteiligt wird (durch die im Projektbericht erwähnte Reduktion von Stau würde die Strasse gegenüber der Bahn bezüglich Reisezeit noch stärker bevorteilt). (7) Für das geplante Technikgebäude seien Alternativstandorte zu prüfen, für die keine Waldrodung nötig ist.

Für die Ausführungen des Einsprechers wird an dieser Stelle ausdrücklich auf dessen Rechtschrift in den Akten verwiesen. Soweit notwendig, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

Bei «umverkehr / actif-traffic / Traffico» handelt es sich gemäss seinen Statuten (vgl. www.umverkehr.ch/sites/default/files/statuten_2016.pdf, zuletzt besucht am 29. August 2018) um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Einsprachen und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung.

Vorgängig einer materiellen (inhaltlichen) Einsprachebehandlung prüft der Regierungsrat allerdings das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, wozu auch die Eintretensvoraussetzungen

gemäss § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) gehören. Gemäss § 12 Abs. 1 VRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch einen Plan besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Nichtgenehmigung bzw. Abänderung hat. Besondere Legitimationsbestimmungen bleiben vorbehalten (§ 12 Abs. 3 VRG).

Gemäss § 16 Abs. 2 PBG sind unter gewissen Voraussetzungen auch Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen zur Einsprache bzw. Beschwerde legitimiert.

Bei umverkehR handelt es sich um einen Verein. Im Handelsregister ist der Verein nicht verzeichnet (vgl. Zefix - Zentraler Firmenindex, www.zefix.ch, zuletzt besucht am 29. August 2018).

Gemäss statutarischer Zweckbestimmung (Art. 2) ist umverkehR eine verkehrspolitische Umweltorganisation und parteipolitisch unabhängig. Sie setzen sich für «ökologische, sozialverträgliche und zukunftsweisende Mobilität ein. umverkehR entwickelt verkehrspolitische Visionen auch jenseits realpolitischer Sachzwänge» (Abs. 1). Zur Durchsetzung der in Art. 2 formulierten Ziele statuiert der Verein in Art. 3 folgende Mittel: (1) Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Strassenaktionen, Informationsstände, Internet und Medienarbeit, (2) Organisation von Projekten und Kampagnen, (3) Veröffentlichung von Studien (in Eigenleistung oder im Auftrag), (4) Referenden, Petitionen und Volksinitiativen, (5) Teilnahme an Vernehmlassungen.

Bei einem Verein ist grundsätzlich vorab - im Sinne einer Eintretensvoraussetzung - zu prüfen, ob der Verein qua Verbandsbeschwerderecht zu einer Einsprache legitimiert ist. In Frage kommt die ideelle oder die egoistische Verbandsbeschwerde. Die zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimierten Organisationen sind im Anhang der eidgenössischen Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) verzeichnet. Der Verein umverkehR ist nicht aufgelistet, womit er nicht zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimiert ist. Bei der egoistischen Verbandsbeschwerde tritt ein Verein zwar im eigenen Namen auf, vertritt aber die Interessen von Mitgliedern, die wiederum zur Beschwerde legitimiert sein müssen. Der Verein erfüllt allerdings die entsprechenden Voraussetzungen nicht (keine juristische Person und keine entsprechende Zweckbestimmung in den Statuten). Somit entfällt auch die egoistische Verbandsbeschwerde als Legitimationsvoraussetzung. An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der Verein in seiner Einsprache vom 28. November 2017 geltend macht, er vertrete als Umweltorganisation die Interessen seiner Mitglieder. Als Organisation ist er selbst nicht zur Einsprache legitimiert; dass seine Mitglieder (in ihrer Mehrheit) zur Einsprache legitimiert sind, wird vom Verein nicht geltend gemacht.

Nachdem der Verein umverkehR nicht zur Einsprache legitimiert ist, ist auf seine Einsprache vom 28. November 2017 nicht einzutreten.

Gemäss § 37 Abs. 1 VRG ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich; es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Parteientschädigung wird keine geltend gemacht.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Einsprache des Vereins «umverkehR / actif-traffic / Traffico» wird mangels Legitimation nicht eingetreten.
- 3.2 Es werden keine Kosten erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rk, cs) (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
umverkehR, Kalbreitestrasse 2, Postfach 8214, 8036 Zürich **(Einschreiben)**
Gemeindepräsidium Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal